

## Die Salzlieferungsverträge mit Österreich

Mit Erlaubnis der Hofkanzlei bemühte sich das Oberamt 1789, mit dem k. k. Salzamt zu Hall einen Salzlieferungsvertrag abzuschliessen, um das Salzregal im Fürstentum besser ausüben zu können. Ein eigentlicher Lieferungsvertrag kam aber nicht zustande.<sup>157</sup> Am 19. Februar 1790 wurde die Salzfactorie in Feldkirch angewiesen, den liechtensteinischen Untertanen «gegen beizubringende Urkund» 300 Fässer Salz zu je 16 fl gegen Barzahlung auszufolgen.<sup>158</sup> In der Folge hatte das Land immer wieder Schwierigkeiten, das nötige Quantum Salz zu bekommen. Private österreichische Händler suchten mit verschiedenen Mitteln direkte Salzlieferungen an Liechtenstein zu vereiteln, um selbst liefern zu können. Dennoch scheint das Salz normalerweise von den staatlichen Stellen Österreichs direkt geliefert worden zu sein. Der Preis war gleich angesetzt wie für Lieferungen an ausländische Private. — Lange Zeit konnte die Obrigkeit das Salzregal nicht ausüben. Das Oberamt begnügte sich damit, die Salzversorgung des Landes sicherzustellen. Den Verschleiss der jeweils ausgehandelten Salzsendungen besorgten private Salzverleger.<sup>159</sup>

Am 1. Januar 1829 richteten sämtliche Vorsteher des Landes ein Gesuch an das Oberamt, sich um einen niedrigeren Salzpreis beim österreichischen Aerar zu bemühen.<sup>160</sup> Verschiedene Schweizer Kantone erhielten in jüngster Zeit das Salz zu 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl CM pro Fass, während man in Liechtenstein 22 fl RW bezahle, hiess es im Schreiben der Vorsteher. Das Gesuch der Vorsteher war der Anstoss zum Abschluss des ersten Salzlieferungsvertrages mit Österreich und zur Ausübung des Salzregals im Fürstentum. Nach längeren Verhandlungen konnte am 1. Juli 1830 der Vertrag abgeschlossen werden.<sup>161</sup> Österreich lieferte demnach vom 1. November 1829 bis 31. Oktober 1839 jährlich minimal 200, maximal 350 Fässer Salz zu einem Preis von 13 fl pro Fass. Der liechtensteinische Käufer (Salzverleger) hatte in Feldkirch bei der Warenübernahme eine oberamtliche Anweisung vorzulegen. Die Fässer wurden plombiert und weitere Kontrollmassnahmen vorgesehen, um einen Weiterexport durch liechtensteinische Händler zu unterbinden. Für widerrechtlichen Salzverkauf in Vorarlberg wurden Strafbestimmungen erlassen. Liechtenstein verpflichtete sich, mit aller Kraft die Einfuhr bayrischen und württembergischen Salzes, sowie die Rückfuhr österreichischen Salzes

---

157 LRA AR Nr. 9. Fasz. 8/12. Mehrere Akten (1789).

158 LRA AR Nr. 9. Fasz. 8/12. 19. Febr. 1790. K. k. Gubernium Innsbruck an OA.

159 LRA AR Nr. 7, Fasz. 6/2. Mehrere Akten betr. Salzlieferungen (1793–1795). — LRA NR 10/3. Akten betr. Salzlieferungen (1818–1827).

160 LRA NR 10/3. 1. Jan. 1829. Ortsvorsteher an OA.

161 LRA NR 10/3. Salzlieferungsvertrag vom 1. Juli 1830.